jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/1/16 4Bkd6/94, 11Bkd4/00, 13Bkd5/04, 9Ob37/09w, 25Os3/15a, 9Ob33/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1995

**Norm**

RAO §19 Abs3

**Rechtssatz**

Ein Erlagsrecht steht dem Rechtsanwalt nur unter den in§ 19 Abs 3 RAO gegebenen Voraussetzungen zu. Die Anmaßung eines Retentionsrechtes oder Kompensationsrechtes ohne Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine disziplinarstraffällig machende Pflichtwidrigkeit.

**Entscheidungstexte**

- 4 Bkd 6/94
  Entscheidungstext OGH 16.01.1995 4 Bkd 6/94
- 11 Bkd 4/00
  Entscheidungstext OGH 02.07.2001 11 Bkd 4/00
  nur: Die Anmaßung eines Retentionsrechtes oder Kompensationsrechtes ohne Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine disziplinarstraffällig machende Pflichtwidrigkeit. (T1)
- 13 Bkd 5/04
  Entscheidungstext OGH 17.10.2005 13 Bkd 5/04
  Auch; nur T1
- 9 Ob 37/09w
  Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 Ob 37/09w
  Vgl auch; nur: Ein Erlagsrecht steht dem Rechtsanwalt nur unter den in § 19 Abs 3 RAO gegebenen Voraussetzungen zu. (T2) Beisatz: § 19 Abs 3 RAO normiert kein Recht des der Partei beigegebenen Verfahrenshelfers, zur Sicherung der Vollstreckbarkeit einer möglicherweise ergehenden Gerichtsentscheidung gemäß § 71 ZPO, von den bei ihm eingegangenen Barschaften den von ihm als Entlohnung begehrten Betrag bei Gericht zu hinterlegen. Dem Zahlungsbegehren der Partei kann er mangels gesetzlichen Hinterlegungsgrundes nicht mit dem Hinweis auf den - richtigerweise zurückzuweisenden - Erlagsantrag begegnen. (T3)
- 25 Os 3/15a
  Entscheidungstext OGH 01.12.2015 25 Os 3/15a
- 9 Ob 33/17v
  Entscheidungstext OGH 25.07.2017 9 Ob 33/17v
  Auch; nur T2; Beisatz: Der Erlag dient grundsätzlich nicht der Erhaltung eines Befriedigungsfonds für strittige Forderungen des Erlegers. (T4)
  Beisatz: Allein der Umstand, dass der Erleger rechtliche Zweifel hat, ob eine (noch nicht erklärte) Aufrechnung seiner Honorarforderung mit einem Rückzahlungsanspruch des Mandanten auf von ihm erlegte, aber nicht verwendete Pauschalgebühr rechtlich zulässig ist, stellt keinen Erlagsgrund dar. (T5)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0072038

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

11.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at